



Unterhaltssicherung

Wer freiwilligen Wehrdienst leistet oder den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft absolviert, hat - soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden - für sich und ggf. für seine Familienangehörigen Anspruch auf wirtschaftliche Hilfen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG).

Sollten Sie zu einer Wehrübung einberufen worden sein, erhalten Sie vom Karrierecenter ergänzend zum Heranziehungsbescheid für die Unterhaltssicherungsbehörde auch den Antrag auf Leistungen für Wehrübende nach § 13 USG sowie den Vordruck einer Arbeitgeberbescheinigung. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind und Ihnen ein Verdienstausschlag entsteht, können Sie Leistungen im Rahmen einer Verdienstausschlagentschädigung beantragen. Sind Sie selbständig, Student oder arbeitslos, bitten wir Sie, sich vorab mit uns in Verbindung zu setzen.

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt.

Der Antrag sollte nach Möglichkeit ca. 1 Monat vor Dienstbeginn gestellt werden. Das Antragsrecht erlischt 3 Monate nach Beendigung des Dienstes.

Entsprechende Antragsvordrucke können bei der Unterhaltssicherungsstelle angefordert werden.

Aufgrund der Komplexität der Unterhaltssicherung bitten wir um Verständnis, dass die Ausführungen sowie die Antragsunterlagen nicht für jeden Einzelfall abschließend geregelt werden können. Notwendige Ergänzungen werden im Beratungsgespräch bei der Unterhaltssicherungsstelle vorgenommen.

Ihr Kontakt für Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Referat I 2.3.7
Postfach 30 10 54
40410 Düsseldorf